



VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des geänderten Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2019
gemäß § 58 VGG

DR. DIETER EDER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München**

**Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des geänderten Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2019
gemäß § 58 VGG**

Elektronische Fassung (ohne Unterschriften und Berufssiegel)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

1

ANLAGEN

Geänderter* Transparenzbericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH für das Geschäftsjahr 2019

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Anlage 2

*Die vorgenommenen Änderungen erscheinen in blauer Schrift. Die sich durch die geänderten Einzelbeträge ergebenden Änderungen von Zwischen- und Gesamtsummen werden nicht farblich hervorgehoben.

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG habe ich die in dem jährlichen Transparenzbericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht abzugeben.

Ich habe die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung ich vorstehend benannte Leistungen für die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH erbracht habe, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu mir an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch mich und nur im Einzelfall möglich, sofern ich mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffe.

Diese Bescheinigung erteile ich zu meiner pflichtgemäßen, am 6. Mai 2020 abgeschlossenen prüferischen Durchsicht und meiner am 5. Mai 2021 abgeschlossenen nachträglichen prüferischen Durchsicht des geänderten Transparenzberichts für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019. Der Transparenzbericht wurde aufgrund der Änderung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 geändert. Auf die Begründung und Erläuterung der Änderung durch die Gesellschaft im geänderten Anhang für das Geschäftsjahr 2019 wird verwiesen. Die nachträgliche prüferische Durchsicht hat zu keinen Einwendungen geführt.

München, den 6. Mai 2020 / 5. Mai 2021

Dr. Dieter Eder
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH**
München

Geänderter* Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2019
gemäß § 58 VGG

*Die vorgenommenen Änderungen erscheinen in blauer Schrift. Die sich durch die geänderten Einzelbeträge ergebenden Änderungen von Zwischen- und Gesamtsummen werden nicht farblich hervorgehoben.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. GEÄNDERTER JAHRESABSCHLUSS	1
I. Geänderte Bilanz zum 31. Dezember 2019	1
II. Geänderte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	3
III. Geänderte Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	4
IV. Geänderter Anhang für das Geschäftsjahr 2019	5
B. GEÄNDERTER TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)	16
C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	29
D. ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN	34
E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR	35
I. Rechtliche Grundlagen	35
II. Organe der Gesellschaft	35
III. Berechtigte	39
IV. Organisation der Gesellschaft	40
F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN	41
G. VERGÜTUNG DER ORGANE	42
H. FINANZINFORMATIONEN	43
I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung	43
II. Kosten der Rechtewahrnehmung	44
III. Verteilung an Berechtigte	46
IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	49
I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE	50
I. Sozialfonds	51
II. Förderfonds	52

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGICOA	AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
ANGA	ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Bonn
APR	Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, München
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bonn
BCH	Bundesverband Computerhersteller (BCH) e. V., Böblingen
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Berlin
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V., Berlin
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg
GVR	Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
ISAN	ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München
SWR	Südwestrundfunk, Stuttgart/Baden-Baden
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 BGBI. S. 1273 in der letzten gültigen Fassung
UrhWG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) vom 9. September 1965 BGBI. S. 1294 in der letzten gültigen Fassung

VFF	VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, Bonn
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort, München
WDR	Westdeutscher Rundfunk, Köln
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstantieme, München
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVV	Zentralstelle für Videovermietung, München
ZWF	Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn

A. GEÄNDERTER JAHRESABSCHLUSS

I. Geänderte Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	54.481,50	66.291,50
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.854,50	617,00
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	7.250,00	7.250,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	24.898.733,41	33.157.294,32
3. Sonstige Ausleihungen	1.691.633,23	695.144,90
	26.597.616,64	33.859.689,22
	26.653.952,64	33.926.597,72
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	155.423,09	262.131,37
2. Sonstige Vermögensgegenstände	290.399,86	254.520,67
	445.822,95	516.652,04
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	6.770.610,93	13.835.014,36
	7.216.433,88	14.351.666,40
	33.870.386,52	48.278.264,12

PASSIVA	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
	25.564,59	25.564,59
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für die Verteilung	30.977.659,26	45.823.095,59
2. Rückstellungen Sozialfonds	565.867,54	331.060,68
3. Rückstellungen Förderfonds	1.873.603,69	1.584.443,64
4. Sonstige Rückstellungen	50.523,24	50.367,19
	33.467.653,73	47.788.967,10
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	273.458,18	179.438,13
2. Sonstige Verbindlichkeiten	103.710,02	284.294,30
davon aus Steuern:		
EUR 102.829,74		
(Vorjahr: TEUR 281)		
	377.168,20	463.732,43
	33.870.386,52	48.278.264,12

**II. Geänderte Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	2019 EUR	2018 EUR
1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten	29.690.139,76	27.121.424,85
2. Sonstige betriebliche Erträge	691.573,06	378.178,69
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-235.917,12	-209.886,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 1.742,52 (Vorjahr: TEUR 2)	-35.368,30	-30.770,87
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-12.859,72	-12.149,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.053.188,14	-989.432,04
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	589.644,62	570.648,96
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-22.294,65	0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5.819,35	-3.498,30
9. Ergebnis nach Steuern	29.605.910,16	26.824.516,17
10. Sonstige Steuern	-224,00	-224,00
11. Verteilungsbetrag	-29.605.686,16	-26.824.292,17
12. Jahresüberschuss	0,00	0,00

III. Geänderte Kapitalflussrechnung

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die oben dargestellte Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Verteilungsbetrag	29.606	26.824
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13	12
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	22	0
Zuschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
Gewinn (-) / Verlust (+)		
aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-675	2
Zunahme (-) / Abnahme (+)		
der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	107	-207
der sonstigen Vermögensgegenstände	-35	203
Zunahme (+) / Abnahme (-)		
der sonstigen Rückstellungen	1	4
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	92	51
der sonstigen Verbindlichkeiten	-180	159
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	28.952	27.048
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	17.537	12.275
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-2	0
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagen	-9.624	-2.820
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	7.911	9.455
Ausschüttungen aus Verteilungsrückstellungen	-42.971	-32.556
Ausschüttungen aus Sozialfondsrückstellungen	-47	-52
Ausschüttungen aus Förderfondsrückstellungen	-909	-993
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-43.927	-33.601
Zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittel	-7.064	2.902
Finanzmittel am Anfang der Periode	13.835	10.933
Finanzmittel am Ende der Periode	6.771	13.835

Der Finanzmittelfonds entwickelte sich wie folgt:

	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
FINANZMITTEL			
Kontokorrentguthaben (einschl. Bargeld)	6.771	13.786	-7.015
Geldmarktkonten	0	49	-49
Liquide Mittel	6.771	13.835	-7.064

IV. Geänderter Anhang für das Geschäftsjahr 2019

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Änderung des unter dem Datum 30. April 2020 aufgestellten ursprünglichen Jahresabschlusses war wegen der Maßgaben von § 252 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 HGB (Bilanzzusammenhang und Bewertungsstetigkeit) notwendig, weil aufgrund der Auswirkungen einer steuerlichen Außenprüfung der unter dem Datum 30. April 2018 aufgestellte Jahresabschluss 2017 und der unter dem Datum 30. April 2019 aufgestellte Jahresabschluss 2018 geändert wurden. Ohne die Änderung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 sowie dieses Jahresabschlusses würde gegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Verwertungsgesellschaftengesetz verstoßen, wonach Verwertungsgesellschaften nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein dürfen. Die Änderung betrifft die Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens und wird bei der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Finanzanlagen näher erläutert.

Die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 60785 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Zur Gliederung der Rückstellungen wurde von der Regelung des § 265 Abs. 6 HGB Gebrauch gemacht. Die Rückstellungen für die Verteilung, die Rückstellungen Sozialfonds und die Rückstellungen Förderfonds weisen wir in der Bilanz zusätzlich zur vorgeschriebenen Bilanzgliederung aus, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher "Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten" und der sich aus den Wahrnehmungserlösen nach Verrechnung mit Aufwendungen und Erträgen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergebende "Verteilungsbetrag" ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Verteilungsrückstellungen ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VFF GmbH kein eigenes Ergebnis verbleibt. In der Position „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

Eine Änderung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 führte zu einer entsprechenden Anpassung der Vorjahresbeträge.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworбene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren linear abgeschrieben.

Sachanlagen

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden linear entsprechend den folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorgenommen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 – 10 Jahre

Die geringwertigen Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis netto EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen, **soweit am Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wird kein Gebrauch gemacht.**

Die Nichtausübung des Wahlrechts stellte eine Änderung der Bewertungsmethode im Jahresabschluss für das Geschäftsjahrs 2017 dar. Die Änderung war erforderlich, weil Teilwertabschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens steuerrechtlich nicht mehr anerkannt werden. Die sich aus der steuerrechtlichen Nichtanerkennung ergebende Abweichung des Jahresergebnisses in Handels- und Steuerbilanz würde zu einem Verstoß gegen das in der Satzung der Gesellschaft verankerte Gebot der Gewinnlosigkeit von Verwertungsgesellschaften gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes führen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Nominalwerten aktiviert. Unverzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind abgezinst.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

Rückstellung für Pensionen

In Anwendung des in Art. 28 EGHGB eingeräumten Wahlrechts wurden Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für unmittelbare Pensionszusagen, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1986 erhöht, nicht gebildet.

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung ver-

rechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANGABEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im Anlagenspiegel auf der folgenden Seite dargestellt.

Geänderter Anlagenspiegel

	Historische Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Stand	Umbu-		Stand	Stand	Abschrei-		Zuschrei-	Stand	Stand	Stand	
	01.01.2019	Zugänge	chungen	Abgänge	31.12.2019	01.01.2019	bungen	bungen	Abgänge	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	127.319,00	0,00	0,00	0,00	127.319,00	61.027,50	11.810,00	0,00	0,00	72.837,50	54.481,50	66.291,50
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.381,51	2.030,30	0,00	0,50	4.411,31	1.764,51	792,30	0,00	0,00	2.556,81	1.854,50	617,00
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	7.250,00	0,00	0,00	0,00	7.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.250,00	7.250,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	33.157.294,32	8.605.551,35	0,00	16.864.112,26	24.898.733,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.898.733,41	33.157.294,32
3. Sonstige Ausleihungen	695.144,90	1.018.782,98	0,00	0,00	1.713.927,88	0,00	22.294,65	0,00	0,00	22.294,65	1.691.633,23	695.144,90
	33.859.689,22	9.624.334,33	0,00	16.864.112,26	26.619.911,29	0,00	22.294,65	0,00	0,00	22.294,65	26.597.616,64	33.859.689,22
	33.989.389,73	9.626.364,63	0,00	16.864.112,76	26.751.641,60	62.792,01	34.896,95	0,00	0,00	97.688,96	26.653.952,64	33.926.597,72

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Zinsforderungen (antizipative Forderungen) in Höhe von insgesamt TEUR 290 (Vj. TEUR 255) enthalten.

Pensionsrückstellungen

Vom Wahlrecht des Artikels 28 Abs. 1 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Zum Bilanzstichtag ergab sich laut versicherungsmathematischem Gutachten nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auf Basis der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck (Zinssatz 3,21 % ermittelt als 10-Jahresdurchschnitt, Anwartschaftstrend p. a. 1,0 %, Rententrend p. a. 1,0 %) ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.449.575,00 (Vj. TEUR 1.275). Dieser nicht passivierten Pensionsverpflichtung steht zum Bilanzstichtag ein nicht verpfändeter Rückdeckungsanspruch der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.691.633,23 (Vj. TEUR 695) gegenüber, der unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen wird. Von der Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wurde kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für die Verteilung an Berechtigte setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Verteilung nach § 54 UrhG	14.348	29.755
Verteilung nach § 20b UrhG	16.629	16.068
	30.978	45.823

Die Rückstellungen für die Verteilung nach § 54 UrhG haben sich durch den im Rahmen der Änderung des Jahresabschlusses geänderten Gesamtaufwand, der hier zu berücksichtigen ist, um TEUR 332 (Vj. TEUR 431) erhöht.

Die im Rahmen der Änderung des Jahresabschlusses geänderten Rückstellungen für den Sozialfonds gemäß § 2 des Verteilungsplans und den Förderfonds gemäß § 3 des Verteilungsplans wurden von TEUR 567 auf TEUR 566 (Vj. unverändert TEUR 331) bzw. von TEUR 1.860 auf TEUR 1.874 (Vj. von TEUR 1.566 auf TEUR 1.584) geändert. Die Dotierung der Fonds beträgt grundsätzlich 1,0 % (Sozialfonds) bzw. 4,0 % (Förderfonds) der Verteilungsbeträge aus den Aufkommen nach § 54 UrhG (seit 1993) und nach § 20b UrhG (seit 2009). Aufgrund eines Beiratsbeschlusses wurde ein Betrag in Höhe von TEUR 14,4 vom Sozialfonds in den Förderfonds umgegliedert.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen der Jahresabschlusserstellung, der Jahresabschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht des Transparenzberichts sowie Steuerberatung, Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, nicht genommenem Urlaub sowie Veröffentlichungskosten.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich wie folgt zusammen:

	bis 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
aus Lieferungen und				
Leistungen	273	0	0	273
<i>Vorjahr</i>	(179)	(0)	(0)	(179)
Sonstige	104	0	0	104
<i>Vorjahr</i>	(284)	(0)	(0)	(284)
	377	0	0	377
<i>Vorjahr</i>	(463)	(0)	(0)	(463)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen den noch abzuführenden Umsatzsteueranteil von 7,0 % auf Teile der im Dezember zugeflossenen Verwertungserlöse sowie die Lohn- und Kirchensteuer betreffend den Monat Dezember.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Ergebnisabhängige Dauerverpflichtungen laut Gesellschaftsvertrag und Verteilungsplan bestehen gegenüber dem:

- Förderfonds der VFF - Förderfonds erhält jährlich grundsätzlich 4,0 % des Verteilungsbetrags
- Sozialfonds der VFF - Sozialfonds erhält jährlich grundsätzlich 1,0 % des Verteilungsbetrags

Es bestehen nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen wie folgt:

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	ab 5 Jahre	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	37	1	0	38

ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten

Die Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 TEUR	2018 TEUR
Kabelweitersendevergütung von Kabelnetzbetreibern	18.622	17.039
Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 UrhG	7.671	6.921
Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland	2.874	2.256
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen)	253	517
Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG	148	282
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen	54	34
Behördenmitschnitte	48	51
Ladenklausel gemäß § 56 UrhG	20	20
	29.690	27.121

Die Erlöse aus der Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland werden mittelbar über die deutsche Verwertungsgesellschaft GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH erzielt. Sämtliche anderen Erlöse werden unmittelbar in Deutschland erzielt. Erlöse aus Behördenmitschnitten waren im Vorjahr in Höhe von TEUR 20 unter den Erlösen aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen ausgewiesenen. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend korrigiert.

Geänderte sonstige betriebliche Erträge

Durch die Änderung der Buchwerte von Wertpapieren des Anlagevermögens im Vorjahresabschluss ergaben sich beim Abgang verschiedener Wertpapiere im Geschäftsjahr geänderte Abgangsgewinne. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich dadurch um EUR 180.368,52 auf EUR 691.573,06 verringert.

Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Durch die Änderung der Bewertungsmethode bei Wertpapieren des Anlagevermögens im Abschluss des Geschäftsjahrs 20017, wird anstelle eines Abschreibungsbetrags in Höhe von EUR **98.194,65** ein Betrag in Höhe von EUR **22.294,65** ausgewiesen, der die sonstigen Ausleihungen betrifft. Der Ausweis der Abschreibung des Vorjahrs in Höhe von EUR **217.475,16** wurde entsprechend dem geänderten Vorjahresabschluss auf EUR **0,00** geändert.

Geänderter Verteilungsbetrag

Der **durch die vorgenannten Änderungen um EUR 104.468,52 auf EUR 26.710.154,68 verminderte** Verteilungsbetrag entspricht den Gesamterträgen abzüglich der Gesamtaufwendungen des Geschäftsjahrs. Dieser Betrag stellt bis zur Verteilung an die Berechtigten eine ungewisse Verbindlichkeit der Gesellschaft dar und wird dementsprechend den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

SONSTIGE ANGABEN

Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2019 durchschnittlich 4 Mitarbeiter (Vj. 4 Mitarbeiter).

Gesellschaftsorgane

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist bestellt:

Herr Prof. Dr. Johannes Kreile, Rechtsanwalt

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr EUR 159.739,12 (Vj. EUR 154.579,12) betragen.

Gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen Beirat, welcher aus zwölf Mitgliedern besteht. Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Zudem verfügt die Gesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags über einen Aufsichtsrat, welcher aus sechs Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., München:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent

Herr Hansjörg Füting, ndf GmbH, München, Produzent

für die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V., Berlin:

Herr Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats – *bis 08.05.2019*

- Vorsitzender des Aufsichtsrats – *ab 08.05.2019*

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Herr Dr. Hermann Eicher, Justitiar des SWR – *ab 08.05.2019*

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats –

Herr Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Stuttgart, Rechtsanwalt – *bis 08.05.2019*

- Vorsitzender des Aufsichtsrats –

Frau Margherita Checchin, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Frau Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung
Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine monatliche Aufwandspauschale. Diese hat bis zum 30. April 2019 EUR 500,00 betragen und beträgt ab dem 1. Mai 2019 EUR 1.200,00.

Anteilsbesitz

Die Gesellschaft hält 29,0 % der Anteile an der ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München. Der letzte verfügbare Jahresabschluss der ISAN GmbH zum 31. Dezember 2018 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 2.955,07 und einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 23.388,08 aus.

Honorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung TEUR 15 sowie für sonstige Bestätigungsleistungen TEUR 10.

Gewinnverwendung

Aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft muss das erwirtschaftete Ergebnis in voller Höhe auf die Inhaber der Leistungsschutzrechte (Berechtigte im Sinne von § 6 VGG) verteilt werden (= Verteilungsbetrag).

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VFF GmbH von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

München, den 30. April 2021

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

B. GEÄNDERTER TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)

Allgemein

Das Jahr 2019 war von folgenden Schwerpunkten geprägt: Der erste Schwerpunkt betraf die Neuregelung der Umsatzsteuer bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß §§ 54, 27 UrhG. Diese unterliegen künftig nicht mehr der Umsatzsteuer. Dies erfordert die Umstellung auf ein Inkassomodell, das ab dem Ausschüttungsjahr 2019 auch zu einer Änderung der Ausschüttungsbriefe führt. Künftig erhält der Berechtigte seine Ausschüttungen dieser Ansprüche ohne Umsatzsteuer, die VFF übernimmt das Inkasso für diese Ansprüche und berechnet für das Inkasso die Verwaltungsgebühren, letztere zuzüglich Umsatzsteuer. Der zweite Schwerpunkt betraf die Verhandlungen und die Einigung zur Verteilung der Speichermedien- und Geräteabgabe in den Bereichen Mobiltelefone, Tablets und PCs innerhalb der ZPÜ. Auf dieser Grundlage erfolgte die Hauptausschüttung für die Jahre 2017 und 2018. Im Januar 2019 wurde bereits die Hauptausschüttung 2016 durchgeführt, so dass im Berichtsjahr drei Ausschüttungen erfolgten.

Der dritte Schwerpunkt betrifft die europäische sowie nationale Urheberpolitik. Die Aufnahme des Systems der Extended License Agreements in der Digital Single Market-Richtlinie der EU ermöglicht je nach nationaler Umsetzung eine Ausweitung der Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften. In der nationalen Urheberrechtsdiskussion gilt das Hauptaugenmerk nach wie vor der Sicherstellung der Geräte- und Speichermedienabgabe sowie der technologienutralen Ausgestaltung des KabelweiterSenderechts im Rahmen der Umsetzung der europäischen Urheberrechtsrichtlinie.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht unter dem Punkt Urheberrecht explizit Aussagen zur privaten Vervielfältigung vor. Wörtlich heißt es hierzu:

„Wir wollen das System der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf eine neue Grundlage stellen, indem moderne Nutzungsformen einbezogen werden und die an Urheberinnen und Urheber sowie Leistungsschutzberechtigte zu zahlende angemessene Vergütung effizient, berechenbar und zeitnah bestimmt wird. Wo immer möglich soll die Vergütung direkt bei den nutzenden Einrichtungen erhoben werden. Wir streben an, dass gegenwärtig zeitaufwändige Schiedsstellenverfahren in einen schnelleren Entscheidungsprozess zu überführen.“

Der für die Verwertungsgesellschaften entscheidende Punkt ist die Absicht der Regierungsparteien, Entscheidungsprozesse hinsichtlich zu zahlender Vergütungen bzw. festzulegender Tarife schneller und effizienter zu gestalten. Mit einem berechenbareren System wäre den Verwertungsgesellschaften sehr geholfen.

Bisher hat die Bundesregierung noch keinen Umsetzungsvorschlag vorgelegt. Die VFF geht davon aus, dass das BMJV im Laufe des Jahres 2020 entsprechende gesetzliche Formulierungsvorschläge unterbreiten wird.

Die Notwendigkeit der Novellierung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung die VFF GmbH sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt hat, da auch im Berichtsjahr noch zahlreiche Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts sowie dem OLG München anhängig waren.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es stellt sich jedoch heraus, dass dieses Instrument in der Praxis nicht angewandt wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2019 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Intensiv befassen sich die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften mit der Frage, wie eine Vergütung für Speicherung von Werken in der Cloud erfolgen kann.

Der im Januar 2014 mit dem BCH abgeschlossene Vertrag, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht, galt auch im Jahr 2019.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 hat die ZPÜ einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone geschlossen, der weiterhin gültig ist. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50.

Für den Bereich Tablets betragen die Vergütungssätze ab 2015 EUR 7,00; für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 2,80.

Mit BITCOM wurde eine Vereinbarung über Festplatten abgeschlossen. Auch für den Bereich DVD/CD-Rohlinge konnte die ZPÜ eine Regelung treffen.

2019 konnte weiterhin ein Gesamtvertrag mit den Branchenverbänden BITCOM und ZVEI für den Bereich TV-Geräte und Set-Top-Boxen abgeschlossen werden. Der Gesamtvertrag umfasst den Zeitraum von 2008 – 2018 und hat bis einschließlich 2022 Gültigkeit.

Die Vergütungssätze für die Jahre ab 2008 stellten sich wie folgt dar:

Videorecorder	2,00 €
(Die deutliche Absenkung des Vergütungssatzes für Videorecorder im Vergleich zu dem in der Vergangenheit geltenden Vergütungssatz ist Folge der gesetzlichen Umstellung.)	
DVD-Recorder-VCR-HDD	3,50 €
DVD-Recorder + VCR-HDD	3,50 €
DVD-Recorder-VCR + HDD	12,00 €
DVD-Recorder + VCR + HDD	12,00 €
Set-top-Boxen mit HDD/Festplattenrekorder (inklusive Multimedia Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion)	12,00 €
TV-Geräte mit HDD	12,00 €
Kassettenrecorder	0,50 €
CD-Recorder (betrifft in erster Linie den Audio-Bereich)	1,00 €
Mini-Disc-Recorder	1,00 €
MP3-Player	1,50 €
MP4-Player	2,50 €
Set-Top-Boxen ohne HDD mit USB-Recording	1,25 €
TV-Geräte ohne HDD mit USB- Recording	1,25 €

Zur Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das neue transparente Verteilungssystem konnte somit in Kraft treten, auf deren Grundlage die Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften ausgekehrt werden. Auf der Grundlage dieses Verteilungssystems und unter Berücksichtigung empirischer Erhebungen erfolgt auch die Verteilung der Erlöse aus Tablets, Mobiltelefonen, TV-Geräte und Set-Top-Boxen.

Für die Verteilung sämtlicher Gerät- und Speichermedien erfolgen die Verteilungsverhandlungen der Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in einem 3-Jahres-Rhythmus erhoben werden sollen. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter im Dezember 2017 die Zustimmung für die Beauftragung neuer empirischer Untersuchungen gegeben, seit Dezember 2018 lagen die Untersuchungsergebnisse vor, die einen Anstieg der Vervielfältigungen im Filmbereich zeigen und somit zu einer neuen Bewertung der Anteile der Filmverwertungsgesellschaften führten. Der Anteil der VFF an den Gesamtausschüttungen hat sich um ca. 20 % erhöht. Die Verteilungsquoten für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurden in der ZPÜ-Sitzung vom Dezember 2019 beschlossen.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographische Werke. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzeinigung mit den in der ANGA (Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Köln) vertretenen Kabelnetzbetreibern zur Abgeltung der Rechte der KabelweiterSendung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich KabelweiterSendevergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neuer Dienste wie Instant Restart, NetPVR oder Mediathekenspiegelung. Die Verhandlungen mit der ANGA wurden auch 2019 fortgesetzt. Im Jahr 2014 konnte im Rahmen der Münchener Gruppe eine Einigung über die Ausschüttungshöhe zugunsten der VFF GmbH erzielt werden, die auch für 2019 Gültigkeit besitzt.

Mit dem Land Niedersachsen wurde mit Wirkung zum 1.1.2019 ein Vertrag über die Abgeltung von Mitschnitten für ereignisbezogene, berichterstattende dokumentierende Sendungen abgeschlossen, der zunächst bis zum 1.1.2022 gilt. Er entspricht den weiteren Mitschnittvereinbarungen, die sämtlich den Einnahmen des Bereichs § 54 UrhG zugewiesen werden.

Eine umfangreiche Neugestaltung hat der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung erhalten. Aufgrund der steuerrechtlichen Neuregelung, wonach die Ausschüttungen der Vergütungen gemäß §§ 54, 27 UrhG nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen, wurde für den Bereich der Auftragsproduktion im Bereich der KabelweiterSenderechte ein spiegelbildlicher Verteilungsplan beschlossen, da diese Vergütungen nach wie vor zzgl. Umsatzsteuer ausgezahlt werden. Künftig erhält der Berechtigte zwei Ausschüttungsbriefe, die Auszahlung nach dem Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sieht nunmehr das Inkassomodell vor. Die von der VFF über die ZPÜ eingenommenen Gelder stellen gegenüber den Berechtigten eine steuerpflichtige Dienstleistung dar, so dass der damit verbundene Kostenaufwand in den Ausschüttungsbriefen gesondert ausgewiesen wird und mit diesem Teil der Umsatzsteuer unterliegt. Die Neuregelung gilt erstmals für das Ausschüttungsjahr 2019.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der KabelweiterSendung wurde um die Digitalprogramme von ARD und ZDF sowie die Programme Bibel TV und NHK World erweitert, die bisher nicht gelistet waren, und gilt nun in der Fassung vom 20. November 2019. Zudem wurde klargestellt, dass Programme, die keinen Ausweis hinsichtlich ihrer Reichweite haben, bei der Auswertung den Faktor 1 gemäß dem Verteilungsplan erhalten.

Die VFF GmbH ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Kabelweiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF GmbH 5,1 % der Erlöse der ZWF. Die ZWF hat in 2019 ein neues Abkommen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft für Kabelweiterbildung in Krankenhäusern abgeschlossen.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter wurden die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die Kabelweiterbildung von Programmen in Hotels im Jahr 2015 abgeschlossen. Die seitens der Hotels zu zahlende Vergütung beläuft sich im Jahr 2019 auf EUR 8,61 pro Zimmer.

Die VG Wort als Verhandlungsführer für die Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Schulen hat mit den Ländern zunächst einen Gesamtvertrag bis Ende 2017 abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde mit geringfügigen Änderungen 2019 fortgesetzt.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2014 abgeschlossen, der sich auch im Jahr 2019 verlängert hat, da er nicht gekündigt worden ist. Die Höhe stieg von EUR 16.799.139,00 für das Jahr 2010 auf EUR 17.222.621,00 im Jahr 2014 an und gilt auch für das Jahr 2019.

Für den Bereich der Intranet-Nutzung an Hochschulen gemäß § 52a UrhG konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, einen neuen Vertrag ab 1.1.2018 mit einer Laufzeit bis 28.3.2023 abschließen. Die Gesamtvergütung beträgt für diesen Zeitraum EUR 11.200.000, der anteilig auf die einzelnen Jahre verteilt wird.

Die Erträge steigen aufgrund dieser Vereinbarung zwischen 6,61 % und 13,24 %. Der Anteil der VFF GmbH beträgt am Gesamtaufkommen 2,83 %.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2016 mit einem Punktwert von EUR 2,14; für das Jahr 2017 mit einem Punktwert von EUR 2,12 und für das Jahr 2018 mit einem Punktwert von EUR 2,53.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen für 2016 EUR 4.152.000,00, für 2017 EUR 4.300.011,00 und für 2018 EUR 6.015.095,00 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte für 2016 EUR 4.141.550,61 im Januar 2019, für 2017 EUR 4.267.753,84 im August 2019 und für 2018 EUR 5.967.773,22 im Dezember 2019 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF GmbH erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF GmbH geliefert werden.

Ergänzt wurde das Meldeverfahren durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF GmbH ermöglicht einen Abgleich mit den für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation. Nach der jeweiligen Ausschüttung stehen die gemeldeten Produktionen 3 Monate zum Download bereit.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2016 in Höhe von EUR 4.152.201,09 im Januar 2019, für 2017 in Höhe von EUR 2.628.746,00 im März 2019 sowie für 2018 in Höhe von EUR 4.126.797,01 im Oktober 2019 statt.

Im Jahr 2019 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 1.573.712,58. Nachauswertungen für den Bereich Auftragsproduktion fanden für die Jahre 2013 bis 2015 in Höhe von EUR 13.260,95 statt. Des Weiteren fand für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2018 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst eine Ausschüttung an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 31.071,87 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Kabelweitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2018 in Höhe von EUR 16.067.971,01 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF GmbH am 2. Juli 2019 in München befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2017 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Verteilungspläne, insbesondere aufgrund der umsatzsteuerrechtlichen Neuregelung der Änderung der allgemeinen Anlagerichtlinie sowie dem Transparenzbericht.

Erlöse

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2019 EUR 7.671.016,66 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF GmbH Erträge im Jahr 2019 in Höhe von EUR 2.873.723,72.

Im Bereich der Kabelweiterleitungsrechte erzielte die VFF GmbH auf der Grundlage des Kabelglobalvertrags für 2019 von den Kabelnetzbetreibern Erlöse in Höhe von EUR 18.622.274,72 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Kabelweiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 252.640,61.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassovertrag betrugen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 148.258,74.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 30.677,50, die weiteren Mitschnittverträge erzielten Erlöse in Höhe von EUR 17.500,00.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 53.596,13.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF GmbH sind Gesamterträge in Höhe von EUR **30.971.357,44** sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR **1.365.671,28** ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt **4,41 %** der Gesamterträge.

Verwaltung

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF GmbH haben im Berichtsjahr EUR **1.365.671,28** betragen. Das sind **4,41 %** der Gesamterträge von EUR **30.971.357,44**.

Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten keine Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 2.030,30 und Zugänge im Finanzanlagevermögen in Höhe von EUR 996.488,33 (Erhöhung Aktivwert der Rückdeckungsversicherung) sowie in Höhe von EUR 8.605.551,35 (Wertpapiere).

Sozial-/Förderfonds

Zum 31. Dezember 2019 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR **565.867,54** und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR **1.873.603,69** zurückgestellt.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2019 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 46.850,00 geleistet werden.

Im Jahr 2019 konnte an 19 Studenten der Hochschulen aus Köln, Berlin, Hamburg, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 7.200,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl der Stipendien um 1 Stipendium. Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2019/2020 sind 61 Bewerbungen (im Vorjahr 54) eingegangen, über die im Mai 2019 entschieden wurde. Für das Wintersemester 2020/2021 insgesamt 55 Bewerbungen eingegangen, über die im April 2020 entschieden wird. Mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 wurde das monatliche Stipendium von EUR 550,00 auf EUR 600,00 pro Monat angehoben und beträgt jährlich EUR 7.200,00.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2019 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 35.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 20.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 51.500,00 gefördert. Das Mainzer Medieninstitut wird mit EUR 50.000,00 gefördert.

Zum 25. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des Internationalen Festivals der Filmhochschulen. Das Preisgeld wurde aufgrund des Beiratsbeschlusses vom 16. April 2018 von EUR 7.500,00 auf EUR 10.000,00 erhöht. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Zum 24. Mal vergeben wurde der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award, der zum Andenken an den im Jahr 2008 verstorbenen langjährigen Geschäftsführer der VFF GmbH auf den Namen „Bernd Burgemeister Fernsehpreis“ umbenannt wurde. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus. Der Preisträger 2019 war „Ein verhängnisvoller Plan“, Cinecentrum Berlin Film- und Fernsehproduktion GmbH (Produzent Dagmar Rosenbauer). Neben dem Hauptpreis erfolgen seit 2017 auch Nominierungen für 2 weitere Fernsehfilme, die eine Nominierungsprämie von EUR 2.500,00 erhalten. Nominiert waren 2019 die STUDIO.TV.FILM GmbH (Produzent Milena Maitz und Nikola Bock) für die Produktion "Totgeschwiegen" sowie die RELEVANT FILM Produktionsgesellschaft mbH (Produzent Heike Wiegle-Timm) für "Und wer nimmt den Hund“.

Der Kindermedienpreis „Weißer Elefant“ wurde mit EUR 14.000,00 gefördert, der Studio Hamburg Nachwuchspreis mit EUR 15.000,00 sowie der Civis Medienpreis mit EUR 20.000,00.

Zum fünften Mal vergeben wurde der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist. Zum dritten Mal unterstützt wurde der Carl Lämmle Produzentenpreis mit EUR 25.000,00, der im Jahr 2018 an Herrn Professor Stefan Arndt verliehen wurde. Bei der vierten Preisverleihung im März 2020 wurde Herr Professor Nico Hofmann ausgezeichnet.

Zum 17. Mal wurde von der VFF GmbH im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Co-Production Market der „VFF Talent Highlight Award“ (bis 2016 „VFF Highlight Pitch“ bezeichnet) vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt.

Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF GmbH einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Preises den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF GmbH ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Beim Empfang der Deutschen Filmhochschulen auf der Berlinale unter der Schirmherrschaft der Staatsministerin für Kultur und Medien ist die VFF GmbH Hauptsponsor. Sie unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 22.500,00.

Das DOK.Fest München einschließlich DOK.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00. Erstmals im Jahr 2018 wurde beim DOK.Fest München der von der VFF gestiftete "1. Deutsche Dokumentarfilmproduktionspreis" mit insgesamt EUR 12.500,00 gefördert. Der Preis ging im Jahr 2019 an die Produktion „BOY OF WAR“ der Fabian & Fred GmbH (Fabian Driehorst).

Mit EUR 8.000,00 wurde 2019 die Dokumentarfilminitiative des Filmbüros Nordrhein-Westfalen unterstützt.

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 35.000,00 und ist bis 2023 auf diese jährliche Höhe festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Für die Dauer von zunächst 3 Jahren wurde ab 2018 die finanzielle Unterstützung für die neu geschaffene Beschwerdestelle gegen sexuelle Belästigung in der Filmproduktion „Themis“ in Höhe von EUR 20.000,00 gewährt.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt erhalten. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden zwei Firmen im Rahmen des Programms betreut.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahlgert, hat im Jahr 2019 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 909.467,40.

Interna

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2019 beträgt 2131 nach 2092 im Vorjahr.

Im Jahr 2019 fanden zwei Beiratssitzungen sowie zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

In der Gesellschafterversammlung am 2. Juli 2019 wurde der Jahresabschluss des Jahres 2018 festgestellt und der vom VGG vorgeschriebene Transparenzbericht verabschiedet. Weiterhin wurden die neu gefassten Regelungen der im Verteilungsplan beschlossen.

Neu konstituierte sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 8. Mai 2019. Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wurde Alexander Thies, zu seinem Stellvertreter Dr. Hermann Eicher gewählt.

Die VFF GmbH ist unter www.vff.org zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Chancen- und Risikobericht

Bei der VFF GmbH bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2019 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte - ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ - zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Risiken auf der Einnahmeseite ergeben sich möglicherweise aus den Folgen der Corona-Krise, weil während der Ausgangsbeschränkungen und Ladenschließungen weniger Geräte verkauft wurden, für die die Abgabe nach § 54 UrhG zu zahlen ist. Auch lässt sich das Konsumverhalten, wenn Deutschland in eine schwere Rezession gelangt, derzeit nicht prognostizieren, wenngleich nicht ausgeschlossen ist, dass eine schwere Rezession auch die Industrieprodukte im Bereich der Geräte und Leerträger trifft.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei der Gesellschaft führen kann, weiterhin beeinflusst auch der Erfolg der Mediatheken der Sender das Aufzeichnungsverhalten der Konsumenten.

Da das Verwertungsgesellschaftengesetz es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommenden Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF GmbH vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Für die Gesellschaft ergeben sich ferner Chancen und Risiken aus der Änderung des Zinsniveaus sowie den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Aktien- und Anleihemarkte. Der Börsencrash von März/April 2020 hat auch die Anleihemarkte getroffen und zu Kursrückgängen geführt. Da die VFF die Wertpapiere grundsätzlich bis zur Endfälligkeit hält, realisieren sich aber grundsätzlich keine Kursverluste, sofern es zu keinem Totalausfall kommt, der nicht zu erwarten ist. Gleichwohl hat die Corona-Krise auch Auswirkungen auf das Zinsniveau am Anleihemarkt. Die Chancen liegen bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen. Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen. Negative Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch Negativzinsen und Verwahrentgelte. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen ihrer Anlagerichtlinie das Risiko von Negativzinsen zu vermeiden. Die Anlagerichtlinie der Gesellschaft für die Vermögensanlage entspricht den Grundsätzen des Risikomanagements und gewährleistet, dass die Anlage des Vermögens der VFF entsprechend den Regelungen der §§ 1807 Abs. 1 / 1811 Satz 2 BGB erfolgt und in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird. Die 2018 überarbeitete Anlagerichtlinie präzisiert diesen Ansatz mit detaillierten Ausgestaltungsregelungen. Die Finanzanlagen der VFF GmbH erfolgen ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren im Sinne des § 25 VGG.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht über die ZPÜ mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre wünschenswert, Cloud-Speicherdiene sten vergütungspflichtig zu machen. Chancen der Gesellschaft liegen ferner in einem ansteigenden Zinsniveau durch Realisierung höherer Zinserträge sowie in einer möglichen Erhöhung der im Ausland erzielbaren Umsätze, wobei bei kurzfristigen Anlagen ein positives Zinsniveau derzeit nicht erzielbar ist.

Prognosebericht

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttung für das Jahr 2019 vorbereiten und dabei die Umstellung auf das Inkassosystem vornehmen.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF GmbH spielt der Abschluss der nach wie vor anhängigen zahlreichen Schiedsstellenverfahren und Verfahren beim BGH sowie OLG München eine bedeutende Rolle, daneben auch die technologieneutrale Ausgestaltung des KabelweiterSenderechts. Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF GmbH wird im Geschäftsjahr 2020 mit einer in diesem Bereich erneut rückläufigen Einnahmenentwicklung zu rechnen sein. Gleichwohl ist die VFF GmbH bestrebt, mit ihrer Anlagepolitik im Geschäftsjahr 2020 Negativzinsen weitestgehend zu vermeiden.

Im Rahmen der erläuterten Chancen und Risiken sowie der beschriebenen voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

München, den [30. April 2021](#)

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend gebe ich weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder meinen bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls ich auf Grundlage der von mir durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehe, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, bin ich verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Ich habe in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz — VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysten, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Hinweis zur Nachtragsprüfung

Diesen Bestätigungsvermerk erteile ich zu dem geänderten Jahresabschluss und zu dem geänderten Lagebericht aufgrund meiner pflichtgemäßem, am 6. Mai 2020 abgeschlossenen Prüfung und meiner am 5. Mai 2021 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Bewertungsmethode für Wertpapiere des Anlagevermögens bezog. Auf die Darstellung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter im geänderten Anhang, Abschnitt I, Abschnitt II Ziffer 3, Abschnitt III Ziffern 1 und 4 sowie Abschnitt IV Ziffern 2, 3 und 4 wird verwiesen.

München, den 6. Mai 2020 / **5. Mai 2021**

Dr. Dieter Eder
Wirtschaftsprüfer

D. ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt.

E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 2. März 1979 errichtet. Die Firma lautet „VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH“. Der Sitz der Gesellschaft ist in München.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags datiert vom 17. August 2017, beschlossen durch die Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 2017.

Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Hersteller von Filmen und von Laufbildern (z. B. für Kino-, Fernseh- und AV-Zwecke), von Synchronisationen sowie für Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten.

Mit Bescheid vom 19. Juli 1979 (Az: 3601/11-3.1.4.-XIV) erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts München gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der VFF GmbH im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl I. S. 1294).

II. Organe der Gesellschaft

1. Geschäftsführer

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Prof. Dr. Johannes Kreile, Rechtsanwalt, bestellt.

2. Beirat

Die Gesellschaft hat gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags einen Beirat als Vertretung der Berechtigten eingerichtet. Die Wahl des Beirats richtet sich nach der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Beiratsmitglieder nach § 9 Ziffer 2 und § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF GmbH in der Fassung vom 17. August 2017. Danach besteht der Beirat aus zwölf Mitgliedern.

Davon werden gemäß § 9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrags der VFF GmbH sechs Mitglieder von den Gesellschaftern berufen und zwar zwei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesverbandes Deutscher Fernsehproduzenten e. V., sowie ein Mitglied auf Vorschlag der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., zwei Mitglieder auf Vorschlag des SWR und ein Mitglied auf Vorschlag des ZDF. Weitere sechs Mitglieder werden von den Berechtigten i. S. v. § 20 VGG durch Wahl bestimmt (Delegierte), und zwar vier Delegierte für die Gruppe der selbständigen Filmhersteller und zwei Delegierte für die Gruppe der Sendeunternehmen; die Wahl erfolgt auf einer dafür von der Geschäftsführung einzuberufenden Versammlung der Berechtigten (Berechtigtenversammlung). Die Mitglieder der Gruppe der selbständigen Filmhersteller sollen die unterschiedlichen Produktionsgenres repräsentieren.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags gliedert sich der Beirat in die folgenden drei Gruppen (Kurien):

- a) Fernsehproduzenten (drei Mitglieder)
- b) Rundfunkanstalten (drei Mitglieder)
- c) Berechtigte (sechs Mitglieder)

Die Amtszeit der Mitglieder beläuft sich auf vier Jahre. Sie beginnt für alle Delegierten mit dem Beschluss der Berechtigtenversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit der ordentlichen Berechtigtenversammlung vier Jahre später. Ist zu diesem Zeitpunkt anstelle eines oder mehrerer Mitglieder ein neues Mitglied noch nicht bestellt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neubestellung.

In der Sitzung am 10. November 2016 konstituierte sich der Beirat für die Periode 2017 bis 2020. Bis auf ein Mitglied wurden sämtliche bisherigen Mitglieder des Beirats wiedergewählt. Wiedergewählt wurden ferner Herr Peter Weber zum Beiratsvorsitzenden und Herr Alexander Thies zu seinem Stellvertreter.

Der Beirat setzt sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

Entsandte Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrags der VFF GmbH:

vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V. benannt:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing
Herr Hansjörg Füting, München
Herr Alexander Thies, Berlin
- stellvertretender Vorsitzender des Beirats –

Für die Beiratsperiode 2017 bis 2020 wurde Herr Alexander Thies von der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V. im Zeitpunkt von deren Beitritt als Gesellschafter benannt.

vom SWR und ZDF benannt:

Frau Margherita Checchin
Herr Peter Wiechmann, Mainz
Herr Peter Weber, Mainz
- Vorsitzender des Beirats -

In der Berechtigtenversammlung vom 25. Oktober 2016 wieder- bzw. neu gewählte Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2b i. V. m. § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF GmbH:

gewählt von den selbständigen Filmherstellern:

Herr Dr. Kurt Bellmann, Studio Hamburg GmbH, Hamburg
Herr Thomas Frickel, Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.
(AG DOK), Frankfurt am Main
Herr Friedrich Wildfeuer, Constantin Television GmbH, München
Herr Axel Kühn, Tresor TV GmbH, München

gewählt von den Sendeunternehmen:

Herr RA Dr. Martin von Albrecht, K&L Gates LLP, Berlin
Herr RA Kurt-Michael Loitz, RTL Television, Köln

Die Amtsperiode des Beirats endet am 31. Dezember 2020.

Im Geschäftsjahr 2019 haben Beiratssitzungen am 8. Mai und am 20. November stattgefunden.

3. Aufsichtsrat

Gemäß § 5a in Verbindung mit § 8a des Gesellschaftsvertrags ist von den Gesellschaftern die Bildung eines sechsköpfigen Aufsichtsrats vorgesehen, der sich aus zwei vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., einem von der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., zwei vom SWR für die ARD-Landesrundfunkanstalten benannten Mitgliedern und einem vom ZDF benannten Mitglied zusammen setzt. Die Mitglieder werden von den Gesellschaftern für vier Geschäftsjahre entsandt.

Der Aufsichtsrat setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., München:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent

Herr Hansjörg Füting, ndf GmbH, München, Produzent

für die Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., Berlin:

Herr Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats – *bis 08.05.2019*

- Vorsitzender des Aufsichtsrats – *ab 08.05.2019*

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Herr Dr. Hermann Eicher, Justitiar des SWR – *ab 08.05.2019*

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Herr Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Stuttgart, Rechtsanwalt – *bis 08.05.2019*

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Frau Margherita Checchin, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Frau Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung
Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Die Amtsperiode des Aufsichtsrats endete am 31. Dezember 2022.

Im Geschäftsjahr 2019 haben Aufsichtsratssitzungen am 8. Mai und am 2. Juli stattgefunden.

III. Berechtigte

Die Berechtigten (bis zum Inkrafttreten des VGG „Wahrnehmungsberechtigte“) haben der VFF GmbH durch den Abschluss von Berechtigungsverträgen die treuhänderische Wahrnehmung ihrer Leistungsschutzrechte aus § 94 Abs. 1 in Verbindung mit den Vergütungsansprüchen aus § 54 Abs. 1 UrhG, § 27 Abs. 2 UrhG, § 20b Abs. 2 UrhG sowie die Ansprüche aus der Ladenklausel gemäß § 56 UrhG, den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz und den Mitschnittrechten bei Behörden und Weiterbildungseinrichtungen übertragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags gliedern sich die Berechtigten in zwei Bereiche (Kurien):

- (1) selbständige Filmhersteller sowie
- (2) Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften (auch soweit sie Hersteller von Filmen und Laufbildern sowie Inhaber der Synchronisationsrechte sind)

Berechtigte Sendeunternehmen sind neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich deren Werbetöchter auch die privaten Veranstalter RTL Television und SPORT1, mit denen im Jahr 1988 Berechtigungsverträge abgeschlossen wurden. Weitere Wahrnehmungsverträge wurden u. a. mit VOX, RTL 2, VIVA, SuperRTL, n-tv, D-MAX, Tele 5, ZEE.ONE, eoTV, Deutsches Musikfernsehen, Anixe, Bibel TV sowie im Zusammenhang mit dem ANGA-Vertrag mit ausländischen Sendern wie z. B. CNN, BBC und NHK World, mit EBU-Sendern wie z. B. ORF, SRG und France Television und den in der APR zusammengeschlossenen privaten Hörfunkstationen und Regionalfernsehprogrammen abgeschlossen.

IV. Organisation der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsmäßigen Bestimmung in folgende drei Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung dieser Beträge an die Berechtigten

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VFF GmbH am 27. Juni 2017 eine Neufassung der Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VFF GmbH vom 27. Juni 2018 konkretisiert wurden.

Um die fixen Verwaltungskosten relativ gering zu halten, beschäftigt die Gesellschaft neben dem Geschäftsführer nur weitere drei Mitarbeiter. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs verfügt die Gesellschaft über ein Netzwerk von erfahrenen und zuverlässigen Dienstleistern.

F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Die VFF GmbH ist an folgenden BGB-Gesellschaften ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ), München
- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn
- Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), München

Die ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte mit Geschäftsführung durch die GEMA) ist als gemeinsame Gesellschaft aller Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der VG Musikedition für das Inkasso der Vergütungsansprüche aus der privaten Vervielfältigung (Geräte- und Speichermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG) zuständig. Die VFF GmbH erhält einen Anteil von 3,46 % der Verwertungserlöse der ZPÜ.

Die ZBT (Zentralstelle Bibliothekstantieme mit Geschäftsführung durch die VG Wort) ist als gemeinsame Gesellschaft von VG WORT, GEMA, VG Bild-Kunst, GVL, VGF, GWFF, VG Musikedition und VFF mit der Geltendmachung der Bibliothekstantieme (Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG) befasst. Die VFF GmbH erhält einen Anteil von 0,64 % der Verwertungserlöse der ZBT.

Die ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen mit Geschäftsführung durch die GEMA) ist als gemeinsame Gesellschaft von GEMA, VG Bild-Kunst, VGF, GWFF, GÜFA, AGICOA und VFF für das Inkasso der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 22 UrhG und Recht der Kabelweiterleitung nach § 20b UrhG) zuständig. Die VFF GmbH erhält einen Anteil von 5,10 % der Verwertungserlöse der ZWF.

Betreffend der Angaben gemäß Nummer 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu 58 Abs. 2 VVG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

G. VERGÜTUNG DER ORGANE

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr 2019 EUR 159.739,12 (Vj. EUR 154.579,12) betragen.

Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine monatliche Aufwandspauschale. Diese hat bis zum 30. April 2019 EUR 500,00 betragen und beträgt ab dem 1. Mai 2019 EUR 1.200,00.

H. FINANZINFORMATIONEN

I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

Die Einnahmen bzw. Erlöse aus den Rechten nach den unterschiedlichen Kategorien sind auf Seite 45 dieses Berichts dargestellt (Spalte (3)).

Die Erträge werden nach Abzug der Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie der Beträge, welche in den Förderfonds sowie in den Sozialfonds eingestellt werden, entsprechend der Regelungen der Verteilungspläne im vollen Umfang an die Berechtigten verteilt. Folgende Verteilungspläne kommen zur Anwendung:

- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Kabelweiterbildung gemäß § 20b UrhG vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 20. November 2019
- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vom 7. März 1988 in der Fassung vom 20. November 2019

Eine Verteilung der Einnahmen an andere Verwertungsgesellschaften fand im Rahmen der Verteilung der Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen in Höhe von TEUR 31 statt.

Eine anderweitige Verwendung findet nicht statt.

II. Kosten der Rechtewahrnehmung

Betriebs- und Finanzkosten

Die Geschäftstätigkeit der VFF GmbH besteht nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Berechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Aufgrund des sehr schlanken Geschäftsbetriebs weist die Gesellschaft eine Kostenquote (Gesamtkosten in Relation zu den Gesamterlösen) in Höhe von **4,41 %** auf.

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt daher keine direkte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte. Jene Kosten der Gesellschaft, welche die sonstigen Erträge übersteigen, werden auf die einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte proportional, d. h. auf Basis des jeweiligen Anteils der Erlöskategorie an den gesamten Verwertungserlösen, die dem Verteilungsplan nach § 54 Abs. 1 UrhG unterworfen sind, verteilt (Seite 45, Spalte (7)).

Betreffend die einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

Einnahmen und Erlöse aus den Rechten

Kategorien der Einnahmen/Erlöse	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	Zuordnung der Kosten	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
							Verteilung an Berechtigte	davon Verteilung nach Verteilungsplan	Verteilungsplan § 54 Abs. 1 UrhG	Verteilungsplan § 20b UrhG	Verteilungsplan EUR
Kategorien der Einnahmen/Erlöse		Anteil	Erträge (brutto)	2019	Einstellung Sozialfonds ⁽¹⁾	Einstellung Förderfonds ⁽²⁾	Verteilung an Berechtigte	davon Verteilung nach Verteilungsplan	Verteilungsplan § 54 Abs. 1 UrhG	Verteilungsplan § 20b UrhG	Verteilungsplan EUR
I. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten											
Kabelweiterleitung gemäß § 20b UrhG	62,72%	18.622.274,72	-186.222,75	-744.890,99	0,00	0,00	17.691.160,97	1.061.469,66	16.629.691,31		
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 Abs. 1 UrhG)	25,84%	7.671.016,66	-76.124,83	-304.499,31	0,00	-58.533,87	7.231.858,65	7.231.858,65	0,00		
Geräte- und Speichermedienvergütung - Ausland	9,68%	2.873.723,72	-28.517,96	-114.071,83	0,00	-21.928,02	2.709.205,92	2.709.205,92	0,00		
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen)	0,85%	252.640,61	-2.507,13	-10.028,51	0,00	-1.927,78	238.177,19	238.177,19	0,00		
Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG)	0,50%	148.258,74	-1.471,27	-5.885,10	0,00	-1.131,29	139.771,08	139.771,08	0,00		
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen (§§ 94, 95 UrhG)	0,18%	53.596,13	-531,87	-2.127,49	0,00	-408,97	50.527,81	50.527,81	0,00		
Behördenmitschnitte (§ 94 UrhG)	0,16%	48.177,50	-202,96	-811,82	0,00	-367,62	46.795,10	46.795,10	0,00		
Ladenklausel (§ 56 UrhG)	0,07%	20.451,68	-478,10	-1.912,40	0,00	-156,06	17.905,13	17.905,13	0,00		
	100,00%	29.690.139,76	-296.056,86	-1.184.227,45	0,00	-84.453,60	28.125.401,84	11.495.710,53	16.629.691,31		
II. Sonstige Erträge											
Wertpapiererträge	46,02%	589.644,62	0,00	0,00		-589.644,62	0,00	0,00	0,00		
Sonstige betriebliche Erträge	53,98%	691.573,06	0,00	0,00		-691.573,06	0,00	0,00	0,00		
	100,00%	1.281.217,68	0,00	0,00	0,00	-1.281.217,68	0,00	0,00	0,00		
Gesamt		30.971.357,44	-296.056,86	-1.184.227,45	0,00	-1.365.671,28	28.125.401,84	11.495.710,53	16.629.691,31		

⁽¹⁾ Grundsätzlich erfolgt für das Aufkommen nach § 54 UrhG und für das Aufkommen nach § 20b UrhG eine Zuführung zum Sozialfonds in Höhe von 1,0 % der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme. Aufgrund eines Beiratsbeschlusses vom 8. Mai 2019 wurden EUR 14.400,00 vom Sozialfonds in den Förderfonds umgegliedert.

⁽²⁾ Grundsätzlich erfolgt für das Aufkommen nach § 54 UrhG und für das Aufkommen nach § 20b UrhG eine Zuführung zum Förderfonds in Höhe von 4,0 % der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme.

⁽³⁾ Die nicht direkt zurechenbaren Kosten werden - nach Abzug der Sonstigen Erträge - mit einem einheitlichen Kostensatz von **0,76 %** auf die einzelnen dem Verteilungsplan nach § 54 Abs. 1 UrhG unterliegenden Einnahmenkategorien verteilt (Spalte 7).

III. Verteilung an Berechtigte

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte ist in Spalte (8) auf Seite 45 ersichtlich. In den Spalten (9) und (10) ist zudem dargestellt nach welchen Verteilungsplänen die Verteilung auf die Berechtigten erfolgt.

Auf Seite 47 dieses Berichts sind die an die Berechtigten im Geschäftsjahr ausgeschütteten Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung sowie das jeweilige Datum der Ausschüttung ersichtlich.

Die Entwicklung der Rückstellungen für die Verteilung ist auf Seite 45 dieses Berichts dargestellt. Demzufolge ist zum 31. Dezember 2019 ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR [30.977.659,26](#) noch nicht verteilt. Dabei entfällt ein Betrag in Höhe von EUR [14.348.003,26](#) auf den Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sowie ein Betrag in Höhe von EUR 16.629.656,00 auf den Verteilungsplan gemäß § 20b UrhG.

Die Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge beläuft sich auf EUR 0,00.

Ausschüttung an Berechtigte

Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 54 UrhG	Datum	EUR
Hauptausschüttung 2018		
AP Produzenten	27.12.2019	5.090.548,92
AP Sender	27.12.2019	877.224,30
EP Sender	18.10.2019	4.126.797,01
Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften		
aufgrund vertraglicher Vereinbarung zur Verteilung von		
Erlösen aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen	18.09.2019	31.071,87
Ausschüttungen aus Rückstellung 2018 gesamt		10.125.642,10
Hauptausschüttung 2017		
AP Produzenten	23.08.2019	3.626.150,32
AP Sender	23.08.2019	641.603,52
EP Sender	26.03.2019	2.628.746,00
Ausschüttungen aus Rückstellung 2017 gesamt		6.896.499,84
Hauptausschüttung 2016		
AP Produzenten	04.02.2019	3.533.547,73
AP Sender	diverse	608.002,88
EP Sender	28.01.2019	4.152.201,09
Ausschüttungen aus Rückstellung 2016 gesamt		8.293.751,70
Ausschüttung Auslandserlöse an Produzenten	diverse	1.388.084,89
Ausschüttung Auslandserlöse an Sender	diverse	185.627,69
Ausschüttungen aus Rückstellungen 2014 und 2015		1.573.712,58
Nachauswertungen 2013 bis 2015	diverse	13.260,95
Ausschüttungen aus Rückstellungen 2014 und 2015		13.260,95
Gesamtausschüttungen § 54 UrhG in 2019		26.902.867,17

Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 20b UrhG	Datum	EUR
Ausschüttung Fernsehen Inland	08./12.8.2019	8.115.051,31
Ausschüttung Hörfunk Inland	08./12.8.2019	2.263.891,73
Ausschüttung Fernsehen Ausland	12.08.2019	5.542.729,42
Ausschüttung Hörfunk Ausland	12.08.2019	146.298,55
Ausschüttungen aus Rückstellung 2018 gesamt		16.067.971,01
davon Ausschüttung Inland		10.378.943,04
davon Ausschüttung Ausland		5.689.027,97
davon Ausschüttung Fernsehen		13.657.780,73
davon Ausschüttung Hörfunk		2.410.190,28

AP = Auftragsproduktion

EP - Eigenproduktion

Geänderte**Beträge, die den Berechtigten zustehen (Rückstellungen für die Verteilung)**

	Stand 01.01.2019 EUR	Um- gliederung EUR	Ausschüttung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG					
2014	588.745,69	-185.092,02	-403.653,67	0,00	0,00
2015	1.137.473,65	50.000,00	-1.183.319,86	0,00	4.153,79
2016	8.628.010,81	0,00	-8.293.751,70	0,00	334.259,11
2017	9.074.827,53	0,00	-6.896.499,84	0,00	2.178.327,69
2018	10.326.102,23	0,00	-10.125.642,10	0,00	200.460,13
2019	0,00	135.092,02	0,00	11.495.710,52	11.630.802,54
	29.755.159,91	0,00	-26.902.867,17	11.495.710,52	14.348.003,26
Verteilungsplan § 20b UrhG					
2018	16.067.935,68		-16.067.971,01	0,00	-35,33
2019	0,00		0,00	16.629.691,33	16.629.691,33
	16.067.935,68	0,00	-16.067.971,01	16.629.691,33	16.629.656,00
	45.823.095,59	0,00	-42.970.838,18	28.125.401,85	30.977.659,26

IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Die VFF GmbH unterhält Beziehungen zu folgenden anderen Verwertungsgesellschaften im Sinne von § 2 VGG:

Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München (GWFF)

Die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche aus der privaten Vervielfältigung (Geräte- und Speichermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG) im europäischen Ausland erfolgt durch die GWFF aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die VFF GmbH meldet der GWFF Werke zur Wahrnehmung im Ausland und erhält dafür nach dem Verteilungsplan der GWFF entsprechende Ausschüttungen.

Eine Verteilung der Einnahmen an andere Verwertungsgesellschaften fand im Rahmen der Verteilung der Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen in Höhe von TEUR 31 statt. Daneben wurden von der VFF GmbH weder weitere Verwertungserlöse an andere Verwertungsgesellschaften gezahlt bzw. weitergeleitet noch Kosten an andere Verwertungsgesellschaften berechnet.

I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE

Die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte erfolgt auf Basis folgender Verteilungspläne:

- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte-Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vom 7. März 1988 in der Fassung vom 20. November 2019 („Verteilungsplan § 54 UrhG“)
- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der KabelweiterSendung gemäß § 20b UrhG vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 20. November 2019 („Verteilungsplan § 20b UrhG“)

Beide oben genannte Verteilungspläne enthalten Regelungen zur Dotierung des Sozialfonds (§ 2 des jeweiligen Verteilungsplans) sowie des Förderfonds (§ 3 jeweiligen Verteilungsplans).

Sozialfonds (§ 2):

Von der jährlich zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich ein Betrag von 1,0 % in einen Sozialfonds eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages werden gesonderte Richtlinien erstellt. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zur Rückstellung aussetzen.

Förderfonds (§ 3):

Von der jährlich zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich ein Betrag von 4,0 % in einen Fonds zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen eingestellt. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt durch den Vergabeausschuss, dessen Ausgestaltung und Wahl sowie die Mittelvergabe durch Richtlinien festgelegt wird. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zur Rückstellung aussetzen.

Die Richtlinien für die Verwendungen der beiden Fonds sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.vff.org) veröffentlicht.

I. Sozialfonds

Der Sozialfonds hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand Sozialfonds zum 01.01.2019		331.060,68
Inanspruchnahme für Unterstützungsleistungen an Bedürftige		-46.850,00
Umgliederung in den Förderfonds		-14.400,00
Zuführung aus dem Aufkommen		
§ 54 UrhG	109.834,11	
§ 20b UrhG	186.222,75	296.056,86
Stand Sozialfonds zum 31.12.2019		565.867,54

Die Inanspruchnahme betrifft die vom Beirat beschlossenen Zuwendungen.

Die Umgliederung in den VFF-Förderfonds erfolgte aufgrund eines Beiratsbeschlusses vom 8. Mai 2019.

Zur Tätigkeit des Sozialfonds wird auf die Ausführungen im "Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr" unter Punkt "Sozial-/Förderfonds" verwiesen.

II. Förderfonds

Der Förderfonds hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand Förderfonds zum 01.01.2019		1.584.443,64
Inanspruchnahme für		
Stipendien	-130.000,00	
Business-Angel-Programm	-77.637,89	
Hamburg Media School	-51.500,00	
Mainzer Medieninstitut	-50.000,00	
Haus des Dokumentarfilms	-50.000,00	
Dok.fest/Dok.forum/DOK-Akademie München	-37.500,00	
BAF Bayerische Akademie für Fernsehen	-35.000,00	
Institut für Urheber- und Medienrecht	-35.000,00	
Filmfest Hamburg - Produzentenpreis	-25.000,00	
Bernd Burgemeister Preis	-25.000,00	
VFF Talent Highlight Entwicklungsbeitrag Berlinale	-25.000,00	
Carl Laemmle Preis	-25.000,00	
Dt. Akademie der Darstellenden Künste	-22.500,00	
EMR Europäisches Medieninstitut	-20.000,00	
CIVIS Medienstiftung	-20.000,00	
THEMIS-Vertrauensstelle	-20.000,00	
Verbund deutscher Filmhochschulstudenten e.V.	-17.500,00	
Stiftung Deutsche Kinemathek	-15.150,00	
Studio Hamburg - Nachwuchspreis	-15.000,00	
Kindermedienpreis "Weisser Elefant"	-14.000,00	
VFF Talent Highlight Award Preisgeld	-10.000,00	
Young Talent Award - Preisgeld	-10.000,00	
dfi - Dokumentarfilminitiative	-8.000,00	
Diverse andere Fördermaßnahmen	-170.679,51	
		-909.467,40
Herkunft der Mittel für kulturelle Zwecke		
Umgliederung aus dem VFF-Sozialfonds		14.400,00
Erlöse aus dem Aufkommen:		
Verteilungsplan § 54 UrhG	439.336,46	
Verteilungsplan § 20b UrhG	744.890,99	
		1.184.227,45
Stand Förderfonds zum 31.12.2019		1.873.603,69

Die Inanspruchnahme betrifft die vom Beirat beschlossenen Aufwendungen und Zuwendungen. Zur Tätigkeit des Förderfonds wird auf die Ausführungen im "Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr" unter Punkt "Sozial-/Förderfonds" verwiesen.

München, den **30. April 2021**

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unbedreitiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufstellungen. Weitere Aufstellungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a)** Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b)** Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c)** Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d)** Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e)** Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honoriern.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a)** die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b)** die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c)** die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeileugungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.